

### 29. Zum Begriff des verdeckten Einigungsmangels im Sinne des § 155 BGB.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 25. November 1939 i. S. B. u. a. (Bekl.)  
w. S. (Kl.). VI 84/39.

I. Landgericht Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Am 26. August 1930 wurde der Kläger, als er auf seinem Fahrrad fuhr, von dem der Erstbeklagten gehörigen und von dem Zweitbeklagten geführten Lastkraftwagen umgestoßen, überfahren und erheblich verletzt. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts vom 5. Februar 1932 sind die Leistungsansprüche des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und ist festgestellt worden, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger jeden aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, die Erstbeklagte jedoch nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes. In demselben Rechtsstreite verurteilte das Landgericht durch Urteil vom 31. März 1933 wegen der Ansprüche, die der Kläger für die Zeit vom 1. September 1930 bis zum 31. Dezember 1932 geltend gemacht hatte, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 1831,50 RM. und den Zweitbeklagten zur Zahlung weiterer 4456 RM.; im übrigen wies es die Klage ab. Gegen dieses Urteil legten die Beklagten Berufung ein. Sie nahmen sie zurück, nachdem zwischen den Parteien am 2. August 1933 ein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen worden war.

Der Kläger macht nunmehr geltend: Der Vergleich sei wegen verdeckter Meinungsverschiedenheit (Dissenses) nicht wirksam geworden; dadurch seien seine Schadensersatzansprüche wieder aufgelebt. Auf sie seien 11500 RM., die ihm am 2. August 1933 im Anschluß an den Vergleich gezahlt worden seien, anzurechnen. Vor dem Unfall habe er ein Monatseinkommen von 225 RM. gehabt. Da er ganz erwerbsunfähig sei, könne er eine monatliche Rente in dieser Höhe verlangen; im Hinblick auf die Wirtschaftslage verlange er aber für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis Ende 1935 nur 175 RM. monatlich. Dementsprechend hat er beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 928,75 RM. und einer vierteljährlichen Rente von 375 RM. vom 1. Dezember 1937 bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, sowie den Zweitbeklagten zur Zahlung weiterer 3211,50 RM. und einer

weiteren Rente von vierteljährlich 300 RM. für dieselbe Zeit zu verteilen. Die Beklagten haben sich u. a. auf den Vergleich vom 2. August 1933 berufen, durch den der Kläger wegen aller Ansprüche abgefunden sei. Einen Einigungsmangel halten sie nicht für gegeben.

Das Landgericht hat den Anträgen des Klägers im wesentlichen entsprochen. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Ihre Revision führte zur Aufhebung und zur Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß durch das Urteil vom 5. Februar 1932 die Erfassungspflicht der Beklagten rechtskräftig festgestellt sei. Es lehnt die Ansicht der Beklagten ab, daß die Ansprüche des Klägers durch den Vergleich vom 2. August 1933 ihre Regelung gefunden hätten, und führt dazu aus: Ein Vergleich sei nach dem unbestrittenen Sachverhalt und dem Ergebnis der Beweisaufnahme weder bei der Aushändigung des (ein Vertragsangebot enthaltenden) Vergleichsvordrucks am 2. August 1933 noch bei einem vorausgegangenen fernmündlichen Gespräch zustande gekommen. Die Versicherungsgesellschaft, die bei den Vergleichsverhandlungen die Beklagten vertreten habe, habe sich mit dem durch K. vertretenen Kläger nur scheinbar geeinigt. Sie habe mit dem Vergleich alle Ansprüche, auch gegenüber dem Zweitbeklagten, abgelten wollen und dies bei den Verhandlungen bis zu deren Abschluß auch stets zum Ausdruck gebracht. K. dagegen habe sich gegen einen Vergleich dieses Inhalts ausgesprochen und seinen Willen (die Ansprüche gegen den Zweitbeklagten auszunehmen) dem Versicherungsangestellten Sch. gegenüber auch fernmündlich erklärt. Bei den beiden erwähnten Gelegenheiten hätten sich zwar Wille und Erklärung des handelnden Versicherungsangestellten, ebenso auch Wille und Erklärung des K. geäußert, die Parteien hätten sich aber über die Erklärung der Gegenseite geirrt.

Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des Vorderrichters, daß ein rechtswirksamer Vergleich wegen eines verdeckten Einigungsmangels nicht zustande gekommen sei. Ihr muß zugegeben werden, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts hierzu rechtlich bedenklich sind. Nach seinen Feststellungen hat der Versicherungsangestellte Sch., der für die Versicherungsgesellschaft der Beklagten

die Vergleichsverhandlungen führte, dem für den Kläger auftretenden R. einen von ihm im Entwurf ausgefüllten (Abfindungs-)Vordruck ausgehändigt, in dem die (auf die Ansprüche auch gegen den Zweitbeflagten hindeutenden) Worte „oder gegen sonstige Dritte“ nicht gestrichen waren; bei einem fernmündlichen Gespräch Ende Juli 1933 hat R. dem Sch. auf dessen Frage, ob der Vergleich, wie besprochen, zustande gekommen sei, erwidert, der Vergleich sei „perfekt“, er werde die Quittung auf das Büro bringen. Als R. am 2. August 1933, nachdem Sch. in Urlaub gefahren war, dem diesen vertretenden Versicherungsangestellten L. den vom Kläger unterzeichneten Vordruck überbrachte, waren in ihm die Worte „oder gegen sonstige Dritte“ in wenig auffälliger Weise durchstrichen. L. fragte aber nur, ob Sch. eine weitere Anwaltsgebühr bewilligt habe. Das bejahte R. und fügte hinzu, die Quittung (gemeint war der Vordruck der „Entschädigungsvereinbarung“) stimme genau mit der von Herrn Sch. ausgestellten überein. Ob R. von dem Kläger eine Vollmacht befaß, die ihn zum Abschluß eines Vergleichs ermächtigte, läßt der Berufungsrichter dahingestellt; daß es der Fall war, ist für das Revisionsverfahren zu unterstellen.

Bedenken ergeben sich bereits gegen die Annahme des Vordruckrichters, Wille und Erklärung des R. hätten miteinander übereingestimmt, und gegen deren Unterlagen. Das Berufungsgericht stellt hierzu ausdrücklich fest, bei dem fernmündlichen Gespräch Ende Juli 1933 habe R. auf die Frage Sch.s, ob der Vergleich, wie besprochen, zustande gekommen sei, erwidert, „der Vergleich sei perfekt“, und fügt an, R. habe sich bei den Vergleichsverhandlungen gegen einen Vergleich des von der Versicherungsgesellschaft vorgesehenen Inhalts ausgesprochen und „dahingehend auch gegenüber Sch. seinen Willen fernmündlich erklärt“. Ob diese letzte Bemerkung eine tatsächliche Feststellung enthalten soll, daß R. sich Sch. gegenüber bei einer anderen Gelegenheit als dem Ferngespräch von Ende Juli 1933, bei dem er von dem „perfekten Vergleich“ sprach, so geäußert habe, oder ob es sich nur um eine rechtliche Beurteilung der Äußerung, der Vergleich sei „perfekt“, handelt, ist nicht klar ersichtlich. Sollte eine tatsächliche Feststellung gemeint sein, so würde es, wie die Revision zutreffend rügt, an einer Begründung dafür nach § 286 ZPO. fehlen. Unerheblich aber ist nicht ersichtlich, wie in einer derartigen Antwort (der Vergleich sei perfekt), die auf die Frage erteilt wird, ob der Vergleich, „wie

besprochen“, zustande gekommen sei, auch nur der Sache nach die Erklärung sollte liegen können, der Vergleich sei in einer anderen Weise zustande gekommen als in der, die der Fragende zur Grundlage des Vergleichs bestimmt hatte. Auch bei R.'s Äußerung vom 2. August 1933 gegenüber L., die dahin ging, die Quittung stimme genau mit der von Sch. ausgestellten überein, ist nicht erkennbar, wie aus ihr der Wille zu einem neuen, von dem Sch.'schen Entwurf abweichenden Angebot unter Ausschluß der Ansprüche gegen den Zweitbeklagten sollte entnommen werden können.

Insbesondere aber beachtet der Berufungsrichter nicht, daß, wie allgemein, so auch für die Beurteilung, ob ein verdeckter Einigungsmangel vorliegt, jeder Erklärende sich beim Worte nehmen und es sich gefallen lassen muß, daß seine Erklärung so verstanden wird, wie die Allgemeinheit sie auffaßt (vgl. RGRKomm. z. BGB. Bem. 2 zu § 155). Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß das Berufungsgericht davon ausgehe, die Versicherungsgesellschaft habe in ihren Erklärungen bis zum Vergleichsabschluß ihren Willen, auch die Ansprüche gegen den Zweitbeklagten abzugeben, so sehr zum Ausdruck gebracht, daß R. und der Kläger ersehen „mußten“, der Gesellschaft sei nur dann am Abschluß des Vergleichs gelegen, wenn auch die Ansprüche gegen diesen Beklagten in den Vergleich einbezogen wurden. War das aber der Fall, dann lag die Folgerung nahe, daß die Erklärungen des R. auf die Frage des Sch. und gegenüber L. nicht nur von der Versicherungsgesellschaft, sondern auch von jedermann dahin aufgefaßt werden konnten und mußten, daß der Vergleich in dem von Sch. vorgeschlagenen Sinne „perfekt“ geworden sei, also auch die Ansprüche gegen den Zweitbeklagten abgegolten werden sollten. Jedenfalls hätte das Berufungsgericht eine Prüfung nach dieser Richtung vornehmen müssen. Völlends unklar aber bleibt bei dieser Sachlage schließlich, warum und inwiefern R. sich über die Erklärung der Gegenseite geirrt habe. Eine Begründung für diese Auffassung gibt das Berufungsurteil nicht, obwohl sie besonders notwendig gewesen wäre im Hinblick auf die eigene Feststellung des Vorberrichters über die Auffassung, die R. und der Kläger von der Stellungnahme der Versicherungsgesellschaft haben mußten, und im Hinblick auf die bei beiden Vorgängen von R. dem Sch. und L. auf ihre Fragen gegebenen Antworten. Das gilt um so mehr, als R. nach der Behauptung der Beklagten, auf welche die Revision verweist,

schon durch seine Verhandlungen mit der Versicherungsgeellschaft in früheren Fällen und selbst von diesen abgesehen gewußt haben soll, daß die Versicherung regelmäßig auch für den Fahrer genommen wird, woraus die Revision mit Recht gefolgert wissen will, K. habe sich auch sagen müssen, daß Sch. und L. sich dieser seiner Kenntnis bewußt gewesen seien und seine Handlungen und Erklärungen daher von diesem Bewußtsein aus beurteilten.

Der vom Berufungsrichter insoweit nicht näher erörterte Umstand schließlich, daß der Kläger in dem Wortdruck der Entschädigungsvereinbarung die Worte „oder gegen sonstige Dritte“ in einer „nicht sehr in die Augen fallenden“ Weise durchstrichen hatte oder hatte durchstreichen lassen und L. den Wortdruck von K. entgegennahm, ohne die Durchstreichung zu bemerken, braucht für sich allein einen verdeckten Einigungsmangel nicht herbeizuführen, zumal da K. bei der Aushändigung dem L. die erwähnte Erklärung abgab, ohne irgendwie auf die Abänderung des Wortdruckes hinzuweisen, der nach seiner Fassung lediglich ein Vertragsangebot, nicht etwa einen Vertrag, für den die Schriftform von vornherein in Aussicht genommen war, enthielt (vgl. dazu auch den im übrigen ähnlich liegenden Fall in RGZ. Bd. 100 S. 134, bei dem es sich sogar um einen schriftlich abgeschlossenen Vertrag handelte) . . .